

Öffentliche Bekanntmachung

Amt für Landentwicklung
 Dillinger Str. 67, 66822 Lebach
 Az.: F - Wellingen, Tgb. Nr. 1430/04

Flurbereinigungsbeschluss

- I. Nach Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung, der zuständigen Landesplanungsbehörde, der betroffenen Gemeinde und des Gemeindeverbandes sowie der übrigen von der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde zu bestimmenden Organisationen und Behörden wird hiermit für die Teile der Gemarkung Wellingen, die nicht in die Flurbereinigungsverfahren „Büschdorf“ und „Tünsdorf“ einbezogen sind (nördlich der Landstraße I.O. 170), ein **vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren** gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), angeordnet.

Das Flurbereinigungsgebiet wird wie folgt festgestellt:

Gemarkung Wellingen

- Flur 1 alle Flurstücke
- Flur 2 alle Flurstücke, **außer** die im Flurbereinigungsgebiet Tünsdorf liegenden Flurstücke Nr. 201/1 bis 430/229
- Flur 3 Flurst.Nrn. 75/26, 26/1, 52/27, 62/27, 69/27, 27/1 bis 27/6
- Flur 4 alle Flurstücke
- Flur 5 alle Flurstücke
- Flur 8 alle Flurstücke

Das Flurbereinigungsgebiet ist in einer Gebietskarte im Maßstab 1 : 2500 dargestellt. Die Ortslage ist zusätzlich noch im Maßstab 1:1250 dargestellt.

Der Beschluss mit der Begründung und die Gebietskarte im Maßstab 1 : 2500 sowie die Ortslagekarte im Maßstab 1:1250 liegen 2 Wochen lang – vom ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung an – im neuen Rathaus, 2. Obergeschoß, Zimmer 234, der Stadt Merzig, Brauerstr. 5, 66663 Merzig während den Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

- II. Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten bilden gemäß § 16 FlurbG die Teilnehmergeinschaft. Sie entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und führt den Namen:

Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Wellingen

Ihr Sitz ist in 66663 Merzig, Landkreis Merzig-Wadern.

- III. **1. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Innerhalb von 3 Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus öffentlichen Büchern nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, Amt für Landentwicklung, Dillinger Str. 67, 66822 Lebach anzumelden (§ 14 FlurbG).

Werden solche Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

- 2. Betreten der Grundstücke**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen (§ 35 Abs. 1 FlurbG).

- 3. Bestimmungen über Nutzungsänderungen**

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

- a) in der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen den Vorschriften zu III. 3. a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß §§ 34 und 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu III. 3. c) vorgenommen worden, so **muss** die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften unter III. 3. b) und c) sind ordnungswidrig. Sie können mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 154 FlurbG).

IV. Vollziehung des Beschlusses

Im öffentlichen Interesse wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet, so dass der Widerspruch gegen diesen Beschluss keine aufschiebende Wirkung hat.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landentwicklung, Dillinger Str. 67, 66822 Lebach, einzulegen (§ 141 FlurbG, §§ 70, 190 Abs. 1 Nr. 4 VwGO). Das Widerspruchsschreiben soll nach Möglichkeit in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden.

Gründe:

Mit einer Fläche von ca. 207 ha ist weit mehr als die Hälfte der Gemarkung Wellingen bereits im Rahmen des Verfahrens „Büschdorf“ flurbereinigt worden. Ein weiterer Teil von Wellingen mit einer Gesamtgröße von ca. 12 ha liegt innerhalb des Gebietes der Flurbereinigung von Tünsdorf. Mit der Durchführung dieses Flurbereinigungsverfahrens soll nunmehr auch der restliche, kleinere Teil von Wellingen mit einer Größe von knapp 180 ha – einschließlich Ortslage und Wald – die Vorteile einer Flurbereinigung erlangen.

Die bereits vor Jahren fertiggestellte Bundesautobahn A 8 durchquert und tangiert das Flurbereinigungsgebiet von Wellingen auf voller Länge. Für die Trasse und für Ausgleichsmaßnahmen der Bundesautobahn A 8 wurden größere, bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen sowie Grundstücke so durchschnitten, dass unwirtschaftliche Formen entstanden sind. Durch dieses Flurbereinigungsverfahren sollen diese durch den Bau der Bundesautobahn A 8 entstandenen Nachteile für die allgemeine Landeskultur beseitigt werden.

Darüber hinaus soll der zersplitterte Grundbesitz wirtschaftlich geformt und nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengelegt werden.

Mit der Einbeziehung der Ortslage sollen Maßnahmen der Dorferneuerung und zur besseren Gestaltung des Ortsbildes ermöglicht werden.

Schließlich soll die Entwicklung des Ortes Wellingen verbessert werden, und zwar beispielsweise durch Unterstützung der Stadt Merzig bei der Bereitstellung von Wohnbauflächen.

Der Bauernverband Saar e.V. hat mit Schreiben vom 27. April 1998 – HLA/BA flu-we1 – die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens beantragt.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren aufgeklärt und die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die zuständige Landesplanungsbehörde, die Gemeinde und der Gemeindeverband sowie die übrigen von der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde zu bestimmenden Organisationen und Behörden nach § 5 Abs. 2 FlurbG gehört.

Die sofortige Vollziehung war anzuordnen, um die beabsichtigte Flurbereinigung im Interesse der Beteiligten und im Interesse der allgemeinen Landeskultur möglichst rasch durchzuführen und den Beteiligten schnellstens die Nutzung an den neu auszuweisenden Grundstücke zu verschaffen und damit geordnete Eigentumsverhältnisse herzustellen.

Lebach, 08.09.2004




Ringeisen
Ltd. Vermessungsdirektor